

Satzung

Präambel

Amy Carmichel war eine irische Missionarin, die an der Wende zum 20. Jahrhundert im Süden Indiens wirkte. Sie unterstützte speziell Waisenkinder und Witwen, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Im Jahr 2004 wurde in Zusammenarbeit mit dem T.E.L.C. Frolich Home in Pandur, Bundesstaat Tamil Nadu im Süden Indiens, der Evangelischen Kirchgemeinde Weißensee/Thür. und dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig die private Initiative „Amy Carmichel – Hilfe für Kinder in Indien“ gegründet.

Das Frolich Home in Pandur ist eine Einrichtung der Tamilisch Evangelisch Lutherischen Kirche (Tamil Evangelical Lutheran Church = T.E.L.C.). Diese Kirche geht u.a. auf die Missionsarbeit der deutschen Missionare Bartholomäus Ziegenbalg (aus Pulsnitz, Sachsen), Heinrich Plütschau (aus Wesenberg, Mecklenburg) und Johann Ernst Gründler (aus Weißensee, Thüringen) gegen Anfang des 18. Jahrhunderts in Südindien zurück.

Über die Initiative „Amy Carmichel – Hilfe für Kinder in Indien“ werden bedürftige Kinder, vor allem Mädchen, die im Internat des T.E.L.C. Frolich Home in Pandur aufgenommen werden, gefördert. Sie sollen die Chance zu einer Schulausbildung und darüber hinaus zu einer Berufsausbildung oder einem Studium bekommen. Vermieden werden sollen u.a. Kinderarbeit sowie Verheiratung im Kindesalter.

Mit Blick auf den inzwischen erreichten Umfang der privaten Initiative wird diese nun in die Rechtsform eines eingetragenen Vereins überführt und damit Verantwortung und Arbeitsaufwand auf „mehrere Schultern“ verteilt. Das Vermögen der Initiative wird mit Stichtag 31.08.2020 unter Wahrung des ursprünglichen Bestimmungszwecks in den Verein eingebracht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Amy Carmichel – Hilfe für Kinder in Indien“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist 99631 Weißensee, Hetzboldstraße 17
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Jugendhilfe sowie die Bildung und Erziehung. Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Abs. 1 AO tätig.

Zweck des Vereins ist insbesondere, bedürftige Kinder und Jugendliche in Indien, speziell im T.E.L.C. Frolich Home in 631203 Pandur (Tamil Nadu / Südindien) in materieller, ideeller und organisatorischer Hinsicht zu unterstützen und insbesondere deren Schulausbildung, Berufsausbildung oder Studium zu fördern, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln vorwiegend in Deutschland durch
 - a) Sammeln von einmaligen und regelmäßigen Spenden, insbesondere durch Vermittlung von Patenschaften und
 - b) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Finanzierung der Schul-, Ausbildungs- und Studienkosten
 - Unterstützung bei der Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Kinder und Jugendlichen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Administration, Betreuung und Versorgung im T.E.L.C. Frolich Home oder bei Auszubildenden und Studenten in anderen Internaten oder vergleichbaren Einrichtungen entstehen
 - Unterstützung bestimmter Projekte, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für die Kinder und Jugendlichen im T.E.L.C. Frolich Home führen
 - In besonderen Notlagen Unterstützung der Familien der Kinder und Jugendlichen sowie der Jugendlichen selbst nach Beendigung ihrer Ausbildung
 - Unterstützung von Patenschaftsreisen
 - Bewerbung von Patenschaften und des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines an ihn gerichteten Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglied
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss hat das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder Zahlungsverzug bei dem Vereinsbeitrag von mindestens 2 Jahren besteht.
- (4) Gegen Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme kann von dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, die aufschiebende Wirkung hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Diese Personen sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt wird. Diese Festlegung gilt solange, bis ein Änderungsbeschluss gefasst wird.
- (2) In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds über eine Stundung oder einen vollständigen oder teilweisen Erlass.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus 4-6 Personen, nämlich dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein. Eine Person kann nicht mehrere Ämter im Vorstand ausfüllen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Familienangehörige ersten Grades sein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter mindestens der erste oder zweite Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sofern ein Mitglied während der Amtsdauer ausscheidet, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins fallen.
- (2) Insbesondere gehören zum Aufgabengebiet des Vorstandes:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Vertretung des Vereins nach außen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse können gefasst werden:
 - mündlich in der Vorstandssitzung oder telefonisch mit Protokollierung durch den Schriftführer
 - schriftlich per Brief im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg und anschließender Protokollierung des Schriftführers mit dem Abstimmungsergebnis
- (2) In beiden Fällen ist das Ergebnis den Vorstandsmitgliedern per Protokoll unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können innerhalb von einer Woche ab Zugang des Protokolls dieses und den gefassten Beschluss anfechten. In diesem Falle ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen und der Beschluss ist erneut zu fassen.
- (4) Die Vorstandssitzung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Im Streitfalle hat der Vorstand den Zugang der Einladung zu beweisen. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden.
- (5) Leiter der Vorstandssitzung ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es enthält Ort, Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse, Abstimmungsergebnis und ist vom Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zu archivieren.
- (8) Auf Anforderung können alle Mitglieder des Vereins die Protokolle einsehen und sich Kopien fertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

- Ernennung von ihren Mitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn die Einberufung von mehr als 50 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 - (4) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist auch auf elektronischem Weg möglich.
- (2) Es wird an die letzte bekannte postalische bzw. elektronische Adresse der Mitglieder zugestellt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen, dass die Tagesordnung ergänzt wird unter konkreter Nennung und Begründung der Ergänzung.
- (4) Geht der Antrag verspätet ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit schließt der Vorstand die Mitgliederversammlung und beruft die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung erneut ein und weist ausdrücklich darauf hin, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Für die Ladung gelten die Bestimmungen nach § 11 der Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Sofern beide verhindert sind, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

- (5) Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, haben eine Stimme bei den Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (6) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst bis auf:
- Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- Für diese drei genannten Beschlüsse ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat Buch zu führen über sämtliche Kassengeschäfte und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Diese wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (3) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorgaben. Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Versammlung kann etwas anderes beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. (Amtsgericht Leipzig, VR 783), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weißensee, 15.09.2020



Markus Fischer

1. Vorsitzender



Fred Körlin

2. Vorsitzender